

Anlage 2

Gebührensatzung für die Straßenreinigung

in der Landeshauptstadt Schwerin vom 14.12.1998

in der Fassung der Änderungssatzung vom 08.07.2007

§ 1 Gebührentatbestand

Die Landeshauptstadt Schwerin erhebt Gebühren für die Straßenreinigung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach §§ 3 und 4 der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin auf die Eigentümer und dinglich Berechtigten der anliegenden Grundstücke übertragen ist. Der Gebührenpflicht unterliegen die Grundstücke, die an der reinigungspflichtigen Straße anliegen oder durch diese erschlossen sind.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer nach den grundsteuerrechtlichen Vorschriften Schuldner der Grundsteuer ist oder sein würde, wenn das Grundstück nicht von der Grundsteuer befreit wäre. Gebührenpflichtig sind auch sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks. Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenschuldners hat der bisherige Gebührenschuldner den Wechsel der Stadt unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt der bisherige Gebührenschuldner die nach Satz 1 erforderliche Anzeige, so haftet er neben dem neuen Gebührenschuldner als Gesamtschuldner für die seit dem Wechsel entstandenen Gebühren, bis die Stadt von dem Wechsel Kenntnis erhält.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Maßstab für die Gebühr sind die Länge der der zu reinigenden Straße (Erschließungsanlage) zugewandten Grundstücksseite sowie die Anzahl der im Verzeichnis der Reinigungsklassen (Anlage zur Straßenreinigungssatzung) vorgesehenen Reinigungen. Zugewandte Grundstücksseite sind diejenigen Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die mit der Straßengrenze gleich, parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 Grad verlaufen. Hat ein Grundstück zu einer reinigungspflichtigen Straße keine zugewandte Grundstücksseite, so gilt die längste parallel zur Straße gemessene Ausdehnung des Grundstücks als zugewandte Grundstücksseite.